

daß ein außerhalb des britischen Gebietes von einer Britin unehelich geborenes Kind nicht die Eigenschaft eines britischen Untertanen besitzt (Cahn, S. 33).

Der jüngste und letzte Grund des Verlustes der Staatsangehörigkeit tritt ein (§ 13, Ziff. 5) „bei einer Deutschen durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.“ Es besteht also nicht die Notwendigkeit, andererseits aber kein Hinderniß, Deutschen, welche einen Ausländer heirathen, die Entlassungsurkunde zu erteilen (vgl. Erl. d. preuß. Ministers des Innern vom 28. Februar 1843, Minist.-Bl. für die gef. innere Verwaltung 1843, S. 224, und Cahn, S. 123 f.).

Zum Schluß muß noch die Frage beantwortet werden, ob die Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni 1870 auch auf die deutschen Standesherrn Anwendung finden, denen in Artikel XIV, Ziff. 1 der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 die unbeschränkte Freiheit des Auftrahals in jedem zum Deutschen Bunde gehörigen Staate gewährleistet war. Bereits oben S. 32 ist dargelegt worden, daß das Recht des Deutschen Bundes ein Vertragsrecht nur zwischen den Bundesmitgliedern, nicht aber unmittelbares Recht für deren Untertanen, auch nicht für die vormalig Reichsunmittelbaren gewesen ist, und daß die den vormalig Reichsunmittelbaren in der Bundesverfassung und in den Landesgesetzen eingeräumten Rechte nach Auflösung des Deutschen Bundes durch Landesgesetz wieder aufgehoben werden können. Daraus folgt, daß die Reichsgesetzgebung ihrerseits an diese Rechte nicht gebunden und zu ihrer Aufhebung nicht befugt war. Da nun das Gesetz vom 1. Juni 1870 einerseits die Materie des Indigenats erschöpfend regeln wollte und andererseits keine Ausnahme zu Gunsten der vormalig Reichsunmittelbaren gemacht hat, so muß die uneingeschränkte Geltung dieses Gesetzes auch für die vormalig Reichsunmittelbaren gelten (ebenso Seydel in Hirth's Annalen 1876, S. 159, 160, Cahn, S. 154 f.). Es kann dies um so unbedenklicher angenommen werden, weil schon das dem Gesetz vom 1. Juni 1870 als Vorbild dienende preussische Indigenatgesetz vom 31. December 1842 nach preussischer Gerichts- und Verwaltungspraxis auch auf die Standesherrn zur Anwendung gebracht worden war (Erl. des preuß. Ober-Tribunals vom 14. Juli 1862 in Oppenhoff's Rechtsprechung des Ober-Tribunals in Straßachen, Bd. V, S. 75 ff.).

§ 15. Gebiet des Deutschen Reiches.

Zum Begriffe des Staates gehört ein Gebiet, d. h. ein räumlich begrenzter Theil der Erdoberfläche. Da die Staatsgewalt sich auch auf nicht von Mensch bewohnte Theile des Staatsgebietes erstreckt, da ferner die Staatsangehörigen der Staatsgewalt regelmäßig nur, soweit sie sich im Staatsgebiete gegenwärtig oder in der Zukunft aufhalten¹, unterworfen sind, da sich drittens die Staatsgewalt regelmäßig auch auf die im Staatsgebiete verweilenden Ausländer mit erstreckt — die z. B. den Strafgesetzen unterstellt sind² —, da endlich kein im Staatsgebiet verweilender Inländer oder Ausländer bezüglich des Staatsgebietes Verfügungen zum Nachtheil der Staatsgewalt treffen, insbesondere keinen Theil des Staatsgebietes der Staatshoheit entziehen kann, während die Staatsgewalt umgekehrt Verfügungen über die Staatshoheit (z. B. Gebietsabtretungen) ohne und sogar gegen den Willen der Staatsangehörigen vornehmen darf, so wird auch das Staatsgebiet als solches als ein Object der Staatsgewalt angesehen werden müssen (ebenso Laband, I, § 21, Jörn, Reichsstaatsrecht, I, § 4, S. 99 ff. u. A. m., Seydel, Bayer. Staatsrecht, I, S. 516 f.; anderer Meinung u. A. G. Meyer, Staatsrecht, I, § 74, S. 190: „Das Gebiet ist kein Object der Staatsherrschaft“). Das Recht des Staates oder des Inhabers der Staatsgewalt am Staatsgebiete ist im

¹ Man wird z. B. kaum behaupten, daß ein Deutscher von Afrika, der sich im Auslande aufhält, aufhalten will und aufhalten wird, der deutschen Staatsgewalt unterworfen ist.

² Quidquid est in territorio, est etiam de territorio; ober qui in territorio meo est, etiam meus subditus est.